

## Merkblatt

### Abgrenzung Schadenbekämpfung / Regulierung

#### 1. Grundlagen

- 613.1 Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutz- und Feuerwehrgesetz, BFG)
- 613.11 Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutz- und Feuerwehrverordnung, BFV)
- 613.12 Vollzugsverordnung betreffend die Entschädigung für die Angehörigen der Feuerwehr (Feuerwehrentschädigung, FEV)
- 613.112 Reglement über Beitragsleistungen an die Brandbekämpfung (Beitragsreglement Brandbekämpfung)
- 867.1 Gesetz über die Nidwaldner Sachversicherung (Sachversicherungsgesetz, NSVG)
- 867.11 Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Nidwaldner Sachversicherung (Sachversicherungsverordnung, NSVV)
- IRV Referenzprodukt Feuer und Elementar (inkl. Anhang)

#### 2. Gesetzliche Bestimmungen

##### **Art. 43 Ersatzpflicht für Einsatzkosten** (613.1)

<sup>1</sup> Die Hilfeleistungen der Feuerwehr sind grundsätzlich unentgeltlich

<sup>2</sup> Die effektiven Einsatzkosten haben zu tragen:

1. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grobfahrlässig nötig gemacht oder veranlasst hat;
2. die Verursacherin oder der Verursacher bei Einsätzen der ABC-Wehr sowie bei Unfällen mit Verkehrsmitteln;
3. die Verursacherin oder der Verursacher von Rettungs-, Bergungs- und Sucheinsätzen, soweit sie nicht im Rahmen einer Intervention bei Bränden, Explosionen, Naturereignissen oder Einstürzen erfolgen;
4. die Bezügerin oder der Bezüger von Dienstleistungen gemäss Art. 22;
5. die Betreiberin oder der Betreiber einer Alarmanlage für das Ausrücken bei Fehlalarm.

<sup>3</sup> Mehrere Ersatzpflichtige haften für die Einsatzkosten solidarisch:

##### **§ 26 Aufräumungsarbeiten:** (613.11)

<sup>1</sup> Die Aufräumung des Schadenplatzes durch die Feuerwehr hat soweit zu erfolgen, als dies für die Löschung des Feuers und die Beseitigung von weiteren unmittelbar drohenden Gefahren erforderlich ist.

<sup>2</sup> Diese Arbeiten sind im Einvernehmen mit den Organen der Brandursachenermittlung vorzunehmen.

<sup>3</sup> Auf besondere Weisung der Organe der NSV hat die Feuerwehr gegen Entschädigung weitere Aufräumungsarbeiten vorzunehmen.

## § 27 Abklärung der Brandursache (613.11)

<sup>1</sup>Die Feuerwehr hat alle Vorkehrungen zu treffen, die der Ermittlung der Brandursache sowie der Sicherung der Spuren dienlich sind.

<sup>2</sup>Allfällige Wahrnehmungen hat sie den zuständigen Untersuchungsorganen zu melden.

### 3. Was gehört zum Pflichteinsatz?

Die Kosten für die Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Pflichteinsatzes tragen die Gemeinden. Zum Pflichteinsatz gehören:

- Eigentliche Brandbekämpfung bei Gebäudebränden oder Bränden, die Gebäude bedrohen
- Schadensbekämpfung bei Elementarereignissen
- Räumungsarbeiten zur effizienteren Brand- oder Schadensbekämpfung wie:
  - abtragen von Brandlasten auf dem Brandherd
  - geeignete Massnahmen zur Schaffung von Zugängen
- Vorsorgliche Räumung zur Verkürzung der Brandwache
- Massnahmen, welche Folgeschäden verhindern und die Entsorgungskosten mindern
- Aufwände infolge Anordnungen des Pikettdienstes des Feuerwehrinspektorates und/oder der Organe der Brandursachenermittlung während der Brandbekämpfung
- Kosten für Maschinen und Geräte während der oben genannten Aufwände
- Sichern und Absperren des Brand- oder Schadenplatzes
- Verpflegungskosten während des Einsatzes (inkl. Brandwache)

### 4. Welche Einsätze gehen weiter als der Pflichteinsatz der Feuerwehr?

Entschädigungsberechtigte Leistungen beim Brandeinsatz:

- Aussortieren von Brandschutt nach der Brandbekämpfung
- Abbruch und Räumung der Brandstätten nach der Brandbekämpfung
- Kosten für Maschinen und Geräte für Abbruch und Räumung nach der Brandbekämpfung
- Aufwände infolge Anordnung der Branddetektive nach der Brandbekämpfung
- Verpflegungskosten nach der Brandbekämpfung/Brandwache

Räumungsarbeiten ausserhalb des Pflichteinsatzes sind nur in Absprache mit der NSV auszuführen. Der Einsatzleiter der Feuerwehr koordiniert den Einsatz, informiert den Eigentümer und rapportiert die getroffenen Massnahmen und erbrachten Leistungen.

Die Entschädigungsansätze für die Feuerwehrangehörigen richtet sich nach der Vollzugsverordnung betreffend die Entschädigung für die Angehörigen der Feuerwehr (613.12)

Für den Einsatz von requirierten Maschinen und Geräten gelten die Entschädigungsansätze der FAT (Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik).

## 5. Was sind Räumungs- / Aufräumungsarbeiten?

Räumungsarbeiten ist Sache des Eigentümers. Eine Unterstützung der Feuerwehr ist jedoch nach Absprache mit dem Eigentümer und dem Schadenexperten der NSV möglich. Die Feuerwehr stellt dem Eigentümer die erbrachte Leistung in Rechnung. Die Leistungen der NSV werden dabei wie folgt geregelt:

### Leistungen bei Feuerschäden

1. Der Feuerwehrkommandant legt in Absprache mit dem Pikettdienst des Feuerwehrinspektorates den Umfang der Räumung und die Abgrenzung zum pflichtmässigen Einsatz fest.
2. Räumungsarbeiten ausserhalb des Pflichteinsatzes sind mit Pikettdienst des Feuerwehrinspektorates und/oder dem Schadenexperten der NSV abzusprechen und zu rapportieren.
3. Die Rechnung für den Räumungsaufwand ausserhalb des Pflichteinsatzes wird direkt dem Eigentümer zugestellt.
4. Die Rückerstattung erfolgt durch die NSV an den Eigentümer.

### Leistungen bei Elementarschäden

Ab- und Auspumpen von Schmutzwasser sind in der Regel bis zwölf Stunden nach dem Ereignis Pflicht der Feuerwehr. Weitere Räumungsarbeiten hat der Pikettdienst des Feuerwehrinspektorates und/oder der Schadenexperte der NSV vor Ort mit dem Feuerwehrkommandanten abzusprechen und entsprechend zu rapportieren. Die Rechnung der Feuerwehr für diese abgesprochene Räumung geht direkt an den Eigentümer. Dieser kann bei der NSV Rückerstattung verlangen.

## 6. Entsorgung von Überresten

Überreste von Schadenereignissen sind Abfälle im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung. Die Grundsätze für die richtige Entsorgung gelten auch bei Schadenereignissen. Beim Räumen und Entsorgen spart ein überlegtes und koordiniertes Vorgehen Aufwand und Kosten. Das „Entsorgen“ brennbarer Materialien durch erneutes Anzünden und die Abfuhr von Brandüberresten auf wilde Deponien ist unzulässig. Über die Entsorgung der häufigsten Überreste nach Schadenereignissen sind die Merkblätter \*Abfall- und Deponieplanung Nidwalden des Amtes für Umwelt (AFU) des Kanton Nidwaldens massgebend.

Stans, 19. Januar 2022



Stefan Bosshard  
Geschäftsführer



Toni Käslin  
Feuerwehrinspektor



Walter Mathis  
Leiter Versicherern

\* [www.nw.ch/amtumweltdienste](http://www.nw.ch/amtumweltdienste)